

5. Februar 1942. Nr. 3

Zur Lex Ribvaria

Unter den (süd-)germanischen Völkern verstehen wir die fränkischen Abstammungen der einzelnen Stammesrechte, Reich der Merowinger und Karolinger, wendig geworden waren, da ein jedes germanische Untertan des Königs im Reich nach dem Recht seines Stammes teilt werden sollte (Personalitätsprinzip sind uns nicht nur die kostbaren Rechtsdenkmäler unseres Volkes, sondern immer wieder aususchöpfende Quellen des Kenntnis der gesamten Kultur jener Zeit, der bereiten sie der Wissenschaft durch unsichere lateinische Sprache und viel wirrte handschriftliche Überlieferungsgrenzen zu den in der Volkssprache geschriebenen angelsächsischen und germanischen Rechtschriftwerken oft überwindliche Schwierigkeiten. Die Spiegel der grundsätzlich bedeutsamen Untersuchungen von Buchner wider die letzten kritischen Ausgaben des Gesetzes in den »Leges nationum Germanorum« der Monumenta Germaniae 1888—1926 außer der Lex Visigothica scharfe Vorwürfe geerntet haben, wird die Neuausgabe der Lex Ribvaria, des I. östlichen Franken, erhalten in einer sorgfältigen Überarbeitung aus der Zeit 803, mit einer endgültigen Klärung der Textkritik und mit Rücksicht auf die beste Textgestaltung der Lex Ribvaria. Er setzt seine Auffassung von der mechanischen Textkritik der älteren Philologie ab und setzt sich mit dem Hauptkritiker der bisherigen Methoden Bruno Krusch auseinander, dessen zahlreiche Verdienste um die Reinigung zu verschweigen.

In seiner Polemik gegen die altfränkische äußerliche Kritik Krusch Urteil fällt: »was nicht richtig ist, sein«, macht B. — es seien seine Vorstöße hervorgehoben — i. an häufigen Beeinflussung der einen durch andere (Kontaminationen).

zu bescheiden habe. Die neue Methode von den Übereinstimmungen im Richtigen und grundsätzlich nur den Übereinstimmungen im Fehler Bedeutung zurechnen. Sache wird vor das Wort gesetzt, die über die äußere Textkritik. Hier sieht nicht nur eine Überwindung des Positivismus, sondern auch des Objektivismus in der Geschichtsschreibung, nachdem die weltanschauliche Bindung des objektiven Vorbildes nachgewiesen ist. Die bewußte Hinwendung unter die Macht der Weltanschauung könnte nun freilich gerade an Gesetzesebenen bedenkliche wissenschaftliche Ergebnisse zeitigen, wenn der Anhänger der neuen Methode nur aus nebelhaften weltanschaulichen Gefühlen heraus entschiedene und it sauberste philologische Schulung und umfassende Rechtskenntnis mit höchstem Verantwortungsgedanken und gewissenhaftem Fleiß einte. Diese Forderungen erfüllt aber Buchner, wenn er als Frucht jahrelanger Anstrengungen in einem zweiten Teil seiner Arbeit eine sorgfältige Prüfung der Handschriften, der bisherigen Ausgaben, der Verwandtschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse der Handschriften der Lex Rib. vorlegt und, darauf stützt, den Wegweiser für die Gestaltung des Textes der neuen Ausgabe aufstellen kann, wir hoffentlich bald von ihm erhalten dürfen.

1. Dr. Walter Müller-Bergström, Lörach. Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribvaria von Rudolf Buchner (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 5). Verlag K. W. Hiersemann, Leipzig 1930. 193 Seiten u. 2 Tafeln. Geh. RM. 12.—.

Die deutschen Personennamen

Die Erforschung der Eigennamen hat zwar immer eine Sonderstellung in der deutschen Sprachwissenschaft eingenommen und wird sie auch ferner einnehmen, aber sie hat heute nicht mehr die Asienbrödelstellung wie einst. Dennoch stehen wir trotz der Pionierarbeiten eines Edward Schröder, Alfred Götze und Adolf Bach erst am Anfang einer namentlich Quellenforschung. Die brauchbarsten erklärenden Sammlungen deutscher